

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 70 (1919)
Heft: 3-4

Artikel: Zur Gründung von Staatswaldbesitz im Kanton Zug
Autor: Spörri, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768197>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pflanze sucht in ihrem eigenen Interesse ein Verwachsen von Nährwurzeln bestmöglich zu verhindern und paßt gerade deshalb den anatomischen Bau der Wurzeln dieser Forderung an.

Wie bei der Keimpflanze vermöge der innewohnenden Veranlagung das Würzelchen abwärts in den Boden, der Sproß aufwärts dem Lichte zu wächst, gerade so mögen auch zwischen jüngern Wurzeln gewisse abstoßende Kräfte tätig sein. Die nähere Untersuchung und Klarstellung dieser verschiedenen Wachstumserscheinungen ist Sache der Pflanzenphysiologie. Hier mag es genügen, speziell auf dieses Verhalten der Wurzeln hingewiesen zu haben, um vielleicht den dem einen oder andern Fachgenossen und namentlich botanische Kreise zu weiteren Untersuchungen anzuregen.



Zur Gründung von Staatswaldbesitz im Kanton Zug.

In gegenwärtiger Zeit macht eine Bewegung auf staatspolitischem Gebiete viel Aufsehen, die dahin strebt, alle Wirtschafts- und Fabrikbetriebe der Privatinitiative zu entziehen und dieselben zu verstaatlichen. Das Ziel ist extrem, einseitig und ungesund. Die unheilvollen Wirkungen des staatssozialistischen Systems treten in verschiedenen Außenländern in erschreckender Weise in Erscheinung. Gewiß ist ein mäßiger Staatsbesitz zu allen Zeiten und in allen Regierungsformen der Antike und der Neuzeit als wertvoll und für die Erhaltung und Entwicklung eines soliden Staatsgebildes als geradezu unentbehrlich erkannt worden. Ohne Zweifel eine der geeignetsten Formen von staatlichem Eigentum ist der Waldbesitz. Die große Bedeutung des Waldes für die Volkswirtschaft, sein tiefgreifender Einfluß auf die Landesfruchtbarkeit und der besondere Charakter seines Betriebes mit dem gewaltigen Grundkapital und dem enormen Aufwand an Arbeit und Zeit, rechtfertigen die erwähnte Art der Eigentumsverteilung. Alle Staaten Europas sind Staatswaldbesitzer. In Amerika wird der Gründung von Staatswald die größte Aufmerksamkeit geschenkt, besonders seit private Spekulation ausgedehnte Forste vernichtet hat. Nirgends aber ist die Waldwirtschaft von Staats wegen berechtigter und vorteilhafter, als in mäßig großen, demokratischen Staatsgebilden. Hier allein kann der Wald all die mannigfachen Aufgaben erfüllen und zur nie versiegenden Quelle einer fruchtbaren und industriereichen Gegend werden. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir den Staatswaldbesitz in unseren schweizerischen Kantonen beurteilen. Sind es nicht die landwirtschaftlich und industriell bestentwickeltesten Kantone (Bern, Schaffhausen, Neuenburg, Freiburg, Waadt), welche prozentual die meisten Staatswaldungen aufweisen? Es darf daher nicht verwundern, wenn in fortschrittlichen Kreisen der Innerkantone seit Jahren der Wunsch nach Staats-

waldbesitz rege ward und nach Erfüllung strebt. Der Kanton Zug hat auf diesem Gebiete der Staatspolitik seit zirka 4 Jahren Hervorragendes geleistet. Bei Kriegsausbruch zählte er noch zu den Kantonen ohne Staatswald. Die Initiative zum Erwerb von solchem ging von den forstlichen Kreisen aus. In den Jahren 1915 und 1916 kamen seitens des Staates zwei günstige Waldbankäufe zustande (Hinterwyden und Brand). Mit richtigem, kaufmännischem Blick nahm das Kantonsforstamt die Gelegenheit wahr und sicherte sich durch zielbewusstes und erfolgreiches Vorgehen die Geneigtheit der Oberbehörde für weitere ähnliche Erwerbungen. So konnten in den folgenden 2 Jahren andere Parzellen relativ günstig auf käuflichem Wege erworben werden. Heute sind die maßgebenden Behörden für die Idee des Staatswaldbesitzes völlig gewonnen und es ist alle Aussicht vorhanden, daß in nächster Zeit das glücklich angefangene Werk weiter gefördert werde. Der Staatswaldbesitz des Kantons Zug beträgt heute zirka 92 ha totale Fläche, von der indes bloß zirka 37 ha = 40 % bestockt sind. Die übrige Fläche soll sukzessive zur Aufforstung gelangen. Wir entnehmen einem Berichte des Kantonsforstamtes an den Regierungsrat folgende Zusammenstellung über Flächenverhältnisse, Kaufbedingungen und die Rendite der einzelnen Parzellen:

Liegenschaft	Jahr des Ankaufes	Kaufpreis	Flächeninhalt	
			Offenes Land ha	Wald ha
Brüggli, Bühl und Haselmatt	?	?		4
Hinterwyden-Diefel	1915/17/18	45.493	7	17
Brand	1916	18.500		4
Mühlstock	1918	21.500	48 ofutar	12 ofutar
Sparren	1917/18	61.200		
	1915/18	146.693	55	37

Rendite.

Jahr	Staatswald	Einnahmen	Ausgaben	Reinertrag
1915	Hinterwyden	429,—	339,—	90,—
1916	Brüggli, Brand, Hinterwyden	9.590,70	1.872,50	7.718,20
1917	Brand, Haselmatt, Hinterwyden	5.443,80	2.038,70	3.405,10
1918	Brüggli, Brand, Hinterwyden, Sparren	23.143,02	6.219,65	16.923,37
		38.606,52	10.469,85	28.136,67

Die größte bestockte Fläche weist die Parzelle Hinterwyden=Dießel auf. Sie liegt auf der rechten Talseite bei Unterägeri in einer Höhe von 900—1000 m. Es ist ein meist mittelalter, bis angehend haubarer Nadelholzwald von plenterartigem Charakter. Dieser Wald hat durch die Anlage eines Waldweges im verflossenen Winter an Wert bedeutend gewonnen; diesen Frühling noch soll zur weiteren Arrondierung ein Aufforstungsprojekt in Angriff genommen werden. Der „Brand“ an den Nordosthängen des Roßberg gelegen, besitzt günstige allgemeine Verhältnisse. Leider hat der letzte phänomenale Föhnsturm vom Januar 1919 in einem Teil des Bestandes arg gewütet. Ein früherer Kahlschlag hat zu ausgedehnten Windbruch- und Windwurfschäden geführt; es kamen auf der relativ kleinen Fläche zirka 250 m³ Holz zum Falle. Mühlestock und Sparren sind größtenteils ausgedehnte, vielfach heruntergekommene Weidflächen, ganz in der nordöstlichen Ecke des Kantons. Ihre Aufforstung wird eine Aufgabe der kommenden Jahre sein. Beide Waldgebiete sind abgelegen und wenig aufgeschlossen. Eine rationelle Forstwirtschaft konnte sich in diesen ausgedehnten Privatwaldflächen nie recht entwickeln. Mit der Gründung von Staatswald wird nun in dieser Gegend ein intensiverer Forstbetrieb einsetzen; bereits hat das Kantonsforstamt großzügige Wegprojekte in Aussicht genommen. Gerade die Schaffung von Staatswald in bisher vernachlässigten Gegenden ist das beste Mittel zur Einführung einer rationellen Forstwirtschaft. Wo in der Bewirtschaftung eines Gebietes der Privatmann mangels Kapital, Zeit und Arbeitskräften versagt, muß eben eine höhere Einheit eingreifen, die über größere Mittel verfügt. — Wie uns die Renditentabelle zeigt, ist der Anfang der Staatswaldwirtschaft im Kanton Zug vielversprechend. Immerhin darf man nicht vergessen, daß die nächsten Jahre wohl eine etwas veränderte Bilanz aufweisen werden. Aber der Kanton darf vor Opfern nicht zurückschrecken, wenn es sich um eine so wichtige Aufgabe handelt, wie sie der Ausbau von Staatswald und die Sanierung des Forstwesens überhaupt darstellt. Der Erwerb und wachsende Besitz von Staatswald bringen naturgemäß dem Kantonsforstamt neue und vermehrte Arbeit. Früher oder später muß daher die heute schon dringliche Organisationsfrage zur Klärung kommen und damit wird Hand in Hand eine Revision des kantonalen Forstgesetzes vor sich gehen müssen. Wir wollen hoffen, daß diese Probleme früher zur Lösung gelangen, als es vielfach den Anschein hat. Von einer kantonalen Behörde, die auf forstpolitischem Gebiete in aller Stille solche Resultate zeitigen konnte, darf man das Beste erwarten.

E. d. Spö r r i, Forstpraktikant.

